



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.94 RRB 1956/4033**
Titel **Baulinien.**
Datum 20.12.1956
P. 1864–1865

[p. 1864] Der Gemeinderat Zürich beschloss am 6. Juli 1956 die teilweise Abänderung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien verschiedener Strassen im Dorfzentrum Altstetten sowie des Dachslernweges, der Dachslernstrasse, des Kelchweges und eines zwischen der Dachslern- und der Badenerstrasse projektierten Fussweges. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 7. September 1956 veröffentlichten Beschluss ging gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 4. Oktober 1956 ein einziger Rekurs ein, der sich ausschliesslich gegen die Baulinien des letztgenannten projektierten Fussweges richtet. Mit Eingabe vom 19. Oktober 1956 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung der Vorlage mit Ausnahme der angefochtenen Baulinien des projektierten Fussweges.

Die Neugestaltung des von der Altstetter-, der Badener- und der Spirgartenstrasse sowie dem Kirchenhügel begrenzten Teiles des Dorfcentrums Altstetten erfolgt in der Weise, dass die Pfarrhausstrasse, welche das Innere dieses Gebietes erschliesst und bisher von der Spirgarten- nach der Badenerstrasse führte, nach der Altstetterstrasse geleitet wird. Die Pfarrhausstrasse dient der Zufahrt zu den beiden Kirchen und den anliegenden Häusern. Der Baulinienabstand von 15 m erweitert sich im Mittelstück für die Erstellung einer Anlage auf dem Kirchenvorplatz. Der Baulinienabstand der Spirgartenstrasse, deren Einmündung in die Badenerstrasse rechtwinklig abgedreht werden soll, wird von 15 auf 20 m vergrössert, um einen den Verkehrsanforderungen angemessenen Ausbau zu ermöglichen. Die westliche Baulinie der Altstetterstrasse und die südliche Baulinie der Badenerstrasse werden auf die Fronten der bereits erstellten beziehungsweise im Bau begriffenen Bauten zurückgenommen.

Der heute 2,25 m breite Dachslernweg zwischen der Spirgarten- und der Feldblumenstrasse soll zu einer Verkehrsstrasse ausgebaut werden. Hiezu sind Baulinien von wenigstens 18 m erforderlich. Die anschliessende Dachslernstrasse besitzt bis zur Girhaldenstrasse Baulinien von 16 m Abstand, der durch Rücknahme der südlichen Baulinie auf 18 m erweitert wird. Die geltenden Baulinien der Teilstrecke Girhalden-/Loogartenstrasse von ebenfalls 18 m Abstand bleiben unverändert. Für das bis zum Rande der Wohnzone reichende, in einem Kehrplatz endigende Reststück der Dachslernstrasse wurden Baulinien von 20 m Abstand, auf den die bereits erstellten Neubauten ausgerichtet sind, festgesetzt.

Bestandteil der zur Genehmigung eingereichten Vorlage bilden noch verschiedene kleinere Baulinienanpassungen im Dorfzentrum und an der Dachslernstrasse, die zu keinen Bemerkungen Anlass geben.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:



- I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 6. Juli 1956 betreffend
Abänderung der Baulinien der Altstetterstrasse zwischen Badenerstrasse und Haus Nr. 164;
Abänderung der Baulinien der Badenerstrasse zwischen Spirgarten- und Altstetterstrasse;
Neufestsetzung der Baulinien und der Niveaulinien der Pfarrhausstrasse zwischen Spirgarten- und Altstetterstrasse;
Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Pfarrhausstrasse zwischen Badenerstrasse und dem Knie der neuen Pfarrhausstrasse;
Abänderung der Baulinien der Spirgartenstrasse zwischen Eugen Huber- und Badenerstrasse;
Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien des Dachslernweges zwischen Spirgarten- und Feldblumenstrasse;
Abänderung der Baulinien der Dachslernstrasse zwischen Feldblumen- und Girhaldenstrasse;
Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Dachslernstrasse zwischen Loogartenstrasse und Kehrplatz hm 4,8952;
Abänderung der Bau- und Niveaulinien des Kelchweges zwischen Badener- und Dachslernstrasse;
sowie betreffend Baulinienanpassungen
an der Ecke Badener-/Altstetterstrasse beim Haus Badenerstrasse 672;
auf dem Landdreieck zwischen Spirgarten- und Feldblumenstrasse bei der Einmündung in die Eugen Huber-Strasse; // [p. 1865]
auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 5900 und 3208 bei der Einmündung des Neeserweges in die Dachslernstrasse;
auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 3489 und 4932 bei der Einmündung des Tischlerweges in die Dachslernstrasse in Zürich-Altstetten wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.04.2017]